



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Ministère public MP  
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Fribourg  
T +41 26 305 39 39

—  
Ref: FGS/RBR

## **Richtlinie Nummer 2.2 des Generalstaatsanwaltes vom 22. Dezember 2010 betreffend die vorgängige und nachträgliche Kontrolle von Verfügungen**

(Stand am 01.01.2026)

Gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. a und Art 67 Abs. 4 JG und Art. 2 und 3 des Reglements der Staatsanwaltschaft betreffend ihre Organisation und ihrer Arbeitsweise

**wird erlassen:**

### **Vorgängige Kontrolle**

1. Grundsätzlich unterliegen der Vorkontrolle des Generalstaatsanwalts alle Einstellungsverfügungen und Nichtanhandnahmeverfügungen.
- 1<sup>bis</sup>. In Anwendung von Art. 67 Abs. 4 JG sind Nichtanhandnahmeverfügungen und Einstellungsverfügungen nach einem Rückzug der Strafklage, nach einem Vergleich oder nach einer Mediation nicht genehmigungspflichtig.
- 1<sup>ter</sup>. Sistierungsverfügungen unterliegen keiner Vorkontrolle, ausser wenn es sich um Sistierungen im Sinne von Art. 55a StGB handelt.
2. Die Verfügungen, die der Vorkontrolle unterliegen, sind ohne das Dossier als undatierter und ausschliesslich vom Staatsanwalt<sup>1</sup> unterzeichneter Entwurf dem Generalstaatsanwalt vorzulegen.
3. Der Generalstaatsanwalt bescheinigt das Eingangsdatum auf dem Verfügungsentwurf.
4. Die vorgängige Kontrolle erfolgt innert 10 Tagen seit Erhalt des Verfügungsentwurfs.

Ausgenommen sind dringende Fälle, welche vom Staatsanwalt als solche ausdrücklich angemeldet werden.

---

<sup>1</sup> Mit der männlichen Form sind in der vorliegenden Richtlinie unterschiedslos beide Geschlechter gemeint.

5. Die Genehmigung eines Verfügungsentwurfes geschieht per Stempel. Der Staatsanwalt erhält den genehmigten Verfügungsentwurf ohne Verzug zurück.

6. Verweigert der Generalstaatsanwalt die Genehmigung eines Verfügungsentwurf, teilt er dies schriftlich mit einer kurz begründeten Erklärung dem Staatsanwalt mit. Die Genehmigungsverweigerung verhindert die Eröffnung an die Parteien und wird dem Dossier beigelegt.

Der Generalstaatsanwalt kann Beweisergänzungen anordnen oder einen anders lautenden Entscheid verlangen. Er kann auch beschliessen, die Untersuchung selbst wieder aufzunehmen.

7. Der genehmigte oder abgelehnte Verfügungsentwurf wird dem Dossier beigelegt. Die Direktion behält keine Kopie.

Die Verweigerung der Zustimmung des Generalstaatsanwaltes wird im System TV3 durch sein Sekretariat eingetragen (Notiz).

8. Dasselbe Verfahren gilt für Verfügungen, die der Vorkontrolle unterliegen und die durch Oberamtspersonen, das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) und die Jugendgerichtsbarkeit erlassen werden. Die Kontrolle kann an andere Staatsanwälte delegiert werden. Eine namentliche Auflistung der betroffenen Verfahren ist den Verfügungen, die der Vorkontrolle unterliegen, beizufügen und wird bei Sammelsendungen beigelegt.

Hingegen reichen diese Behörden die Dossiers, die den Verfügungsentwürfen beiliegen, nicht von Amtes wegen ein. Sie legen das Dossier auf Verlangen unverzüglich vor.

### **Nachträgliche Kontrolle**

9. Die Strafbefehle, die nachträglichen Entscheide und die Einziehungsentscheide sind der nachträglichen Kontrolle durch den Generalstaatsanwalt unterstellt.

10. Die Mitteilung der Verfügungen, die der nachträglichen Kontrolle unterstehen, erfolgt durch die periodische Übermittlung von Ordnern mit den Kopien der Verfügungen.

Eine namentliche Auflistung der betroffenen Verfahren im TV3 ist vorne in den Ordner zu legen. Mit der Datierung und Unterschrift dieser Liste durch den Generalstaatsanwalt gelten die darin aufgeführten Verfügungen als ihm zugestellt.

11. Etwaige vom Generalstaatsanwalt verlangte Dossiers werden unverzüglich vorgelegt.
12. Die Verfügungen, gegen welche Rechtsmittel erhoben wurden, werden aus dem Ordner entfernt und werden im Verzeichnis handschriftlich mit « OPO » vermerkt.

Im Übrigen sind folgende Präzisierungen im TV3 einzutragen:

- der Sekretär des Generalstaatsanwaltes vervollständigt die « Prozesshandlungen»;
- der Sekretär des zuständigen Staatsanwaltes vervollständigt die « Notizen » und ändert den « Verfahrensstand » je nach der Folge, welche der Staatsanwalt dem Verfahren nach der Einsprache gegeben hat.

13. Wird die Sache dem Polizeirichter überwiesen, so entscheidet der Generalstaatsanwalt von Fall zu Fall, ob er persönlich die Verfahren übernimmt, in welchen er Einsprache erhoben hat. Er kann auch das Dossier einem spezialisierten Staatsanwalt übertragen.
14. Das vorgängig erwähnte Verfahren kann mutatis mutandis auf Strafbefehle angewendet werden, die von Oberamtspersonen, vom AMA oder von der Jugendstrafgerichtsbarkeit erlassen wurden. Die Kontrolle kann auch anderen Staatsanwälten übertragen werden.

Die Strafbefehle werden gruppiert zusammen mit einem namentlichen Verzeichnis der Verfahren dem Generalstaatsanwalt mitgeteilt.

Die Strafbefehle, gegen welche Einsprache erhoben wurde, sind im TV3 einzutragen und die diesbezüglich notwendigen Informationen unter « Prozesshandlungen » einzutragen.

15. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Freiburg, den 1. Januar 2026

Raphaël BOURQUIN  
Generalstaatsanwalt